

Name der Gesellschaft:
Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actie-Gesellschaft

会社名：
マクデブルグ水上保険株式会社

認可年月日：
1858.12.20.

業種：
保険

掲載文献等：
Original

ファイル名：
18581220MWAAG_A.pdf

Statut

der

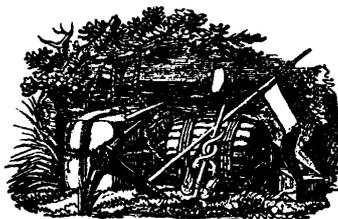
MAGDEBURGER

Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 20. December 1858;

und

bestätigt durch Königliche Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1859.



Druck und Papier:

Haenel'sche Hofbuchdruckerei in Magdeburg.

Erster Abschnitt.

Firma, Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Diese unter Aufsicht des Staats stehende und mit landesherrlicher Genehmigung in Gemässheit des Gesetzes vom 9. November 1843 zu beurtheilende Actien-Gesellschaft führt die Firma:

„Magdeburger Wasser - Assecuranz - Actien - Gesellschaft,“

hat ihren Sitz in Magdeburg und ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte daselbst.

Zweck der Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft hat den Zweck gegen eine Prämie und unter gewissen Bedingungen Versicherungen von Gütern für den Transport derselben auf Strömen, Flüssen, Canälen und Landseen, einschliesslich der Haffs, anzunehmen.

Dauer der Gesellschaft.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreissig Jahre bestimmt, welche vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab berechnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Grund - Capital.

Actien und Actionäre.

§. 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in Dreihundert Tausend Thalern Courant, zerlegt in Eintausend Stück Actien, jede zum Betrage von Dreihundert Thalern Courant. Eine Erhöhung dieses Grund-Capitals unterliegt dem Beschlusse der General-Versammlung und dieser der landesherrlichen Genehmigung.

Einzahlung der Actienbeträge.

§. 5. Auf jede der §. 4. bezeichneten Actien werden Zwanzig pro Cent baar gezahlt und die verbleibenden Achtzig pro Cent werden gegen Niederlegung trockner Wechsel Seitens der Actionäre denselben gestundet; die Wechsel werden nach dem anliegenden Formular ausgestellt.

Die Zahlung der zwanzig pro Cent und die Niederlegung der Wechsel geschieht am 1. März desjenigen Jahres, in welchem für die Gesellschaft ein neuer fünfjähriger Turnus ihres Geschäftsbetriebes anhebt.

Die durch Wechsel verbrieften Achtzig pro Cent des Actienbetrages müssen nach dem Bedürfniss der Gesellschaft auf Erfordern der Direction ganz oder theilweise baar bezahlt werden.

Jeder Actionär trägt die Kosten seiner Wechselstempel.

Haftpflicht der Actionäre.

§. 6. Die Actionäre sind für den vollen Betrag der Actien der Gesellschaft verhaftet, ohne über denselben hinaus in Anspruch genommen werden zu können.

Actien-Register und Actien.

§. 7. Die Actionäre werden nach den Namen (Firma) in das Register der Gesellschaft eingetragen und die einzelnen Actien mit einer in diesem Register gleichlautenden Nummer nach dem diesem Statut angefügten Formular ausgefertigt und von dem verwaltenden Director unterzeichnet.

Die spätere Uebertragung von Actien wird auf dieselbe Weise beurkundet.

Mitglieder - Rechte.

§. 8. Nur in Magdeburg wohnende corporirte Kaufleute können Actionäre der Gesellschaft sein. Wer diese Eigenschaft verliert oder aufgibt, verliert damit von selbst seine Theilnahmerechte an der Gesellschaft. Er muss seine Actien binnen 3 Monaten veräussern, widrigenfalls das im §. 10. vorgeschriebene Verkaufsverfahren stattfindet.

Diese Gesellschafter verpflichten sich durch die Unterschrift dieses Gesellschaftsvertrages, ihre Güter bei keiner andern Gesellschaft zu versichern und dieselben auch niemals von der Versicherung auszuschliessen und zwar sowohl bei der Dampf- und Schlepp-, als bei der Segelschiffahrt.

Sie unterwerfen sich für den Uebertretungsfall einer Conventionalstrafe, welche dem Prämiensatze gleichkommen soll, den sie zu entrichten gehabt haben würden, wenn sie ohne Werthsangabe versichert hätten, bei Getreideverladungen aber einer Conventionalstrafe von fünfzehn Silbergroschen für den Wispel Getreide. Sie unterwerfen sich auch der Vorlegung der Handlungsbücher, wenn es darauf ankommen sollte, sich gegen den Verdacht einer solchen Uebertretung zu rechtfertigen.

Sollte die Direction eine Versicherung zurückweisen, was zum Erweise schriftlich geschehen muss, so ist es gestattet, anderweit zu versichern, jedoch nur für den zurückgewiesenen Fall.

§. 9. Das Theilnahmemaass der Actionäre der Gesellschaft ist dahin beschränkt, dass dieses sich nur nach dem Geschäftsumfange regelt, in welchem jedes Mitglied zur Gesellschaft steht. Je grösser dieser Geschäftsumfang ist, desto grösser wird seine Theilnahme an der Gesellschaft sein.

Diese letztere wird nun alle fünf Jahre dergestalt geregelt, dass jedem Mitgliede nach dem Durchschnitt der drei mittleren Jahre dieses fünfjährigen Turnus, sein zukünftiger Antheil an der Gesellschaft durch eine von der Direction anzulegende Nachweisung bestimmt wird.

Die darüber ausgestellten Actien sind daher nur auf die Dauer von jedesmal fünf Jahren gültig und werden je nach Ablauf dieser Dauer durch neue nach dem jedesmaligen ausgemittelten Theilnahmeverhältniss ersetzt. Sofern die von der Direction für jeden Actionär auf den vorstehend gedachten Turnus von fünf Jahren berechneten Actien nicht abgenommen, oder sofern bei der Vertheilung sich Bruchtheile ergeben würden, so kann die Direction die danach übrig bleibenden Actien durch einen vereideten Makler in öffentlicher Auction zum Besten der Gesellschaft an corporirte hiesige Kaufleute verkaufen lassen.

Bei Ablauf des fünfjährigen Turnus erfolgt die Ausgleichung der Actionaire unter einander in der Weise, dass der nach Verhältniss seiner Actien jedem Actionär zustehende aliquote Theil an dem Gesellschaftsvermögen baar zurückgewährt wird.

Folgen versäumter Zahlung.

§. 10. Erfüllt ein Actionär seine Verpflichtungen nicht zur festgesetzten Zeit, so kann die Direction ihn seiner Rechte als Actionär verlustig erklären. Sie hat in diesem ausgesprochenen Falle die Befugniss, die betreffenden Actien auf Gefahr und Kosten des Actionärs für seine Rechnung durch einen vereideten Makler in öffentlicher Auction an eine zur Theilnahme an der Gesellschaft qualifisirte Person (Firma) verkaufen zu lassen und zwar dergestalt, dass der Actionär für den etwaigen Ausfall aufkommen muss. Die Direction hat jedoch nach ihrer Wahl statt dessen auch die Befugniss, ihn auf Leistung seiner Wechsel- oder sonstigen Verbindlichkeiten im Rechtswege anhalten zu lassen.

Insolvenz eines Actionairs.

§. 11. Wenn über das Vermögen eines Actionärs Conkurs entsteht, so hat die Direction das Recht, die Actien solcher Actionäre für erloschen zu erklären und nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen öffentlich für Rechnung der Conkursmasse verkaufen zu lassen. Dasselbe gilt im Falle des eröffneten erbschaftlichen Liquidationsprozesses gegen die Erben des Actionärs.

Uebertragung der Actien.

§. 12. Die Mitglieder der Gesellschaft unter sich können Actien von einander kaufen und an einander verkaufen, der Verkauf kann auch an jeden corporirten, zu Magdeburg wohnenden Kaufmann erfolgen, jedoch in allen Fällen nur mit Genehmigung der Direction und darf ein und derselbe Gesellschafter, beziehungsweise seine Firma nicht mehr als 12,000 Thlr. an Actien der Gesellschaft erwerben.

Zinsen und Dividenden des laufenden Jahres, sowie der auf die betreffende Actie fallende Antheil an dem Sparfond (§. 34.) werden als mit verkauft angesehen. — Ebenso trifft der etwanige Verlust der Gesellschaft im laufenden Jahre den Antheil des Käufers. Der beabsichtigte Verkauf muss der Direction angezeigt und der Wechsel des Verkäufers durch einen Wechsel des Käufers eingelöset werden.

Bis dahin, dass dies geschehen und erfüllt ist, ist der Verkauf in Beziehung auf die Gesellschaft unwirksam.

Verpfändungen der Actien sind niemals gestattet.

Vererbung der Actien.

§. 13. Wenn ein Mitglied stirbt, so gehen seine Rechte und Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft auf dessen Erben über. Wenn diese aber die Handlung ihres Erblassers nicht fortsetzen, so müssen sie innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Deliberationsfrist ihre Actien auf dritte zur Theilnahme an der Gesellschaft qualifisirte Personen übertragen. Geschieht dies nicht, so erklärt die Direction die Actien für erloschen, creirt an deren Stelle neue und verkauft solche

durch einen vereideten Makler in öffentlicher Auction auf Gefahr und zum Besten der Erben, denen sie den Kaufpreis dafür nach Aushändigung der alten Actien aushändigt.

Es macht hierin auch keinen Unterschied, wenn gleich unter diesen Erben Minderjährige oder sonst Bevormundete sich befinden.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn die Socii eines Handlungshauses sich trennen und nicht binnen drei Monaten auf gültige Weise über die Actien dieser aufgelösten Handlung verfügen.

Annulirung der Actien durch Mortification.

§. 14. Verliert ein Actionär durch einen der im §. 10., 11., 12. und 13. angegebenen Fälle sein Anrecht auf die von ihm gezeichneten oder in seinen Besitz gelangten Actien, so hat die Direction das Recht und die Pflicht, auf Kosten desselben deren Nummern und deren Erlöschen dreimal in den §. 41. genannten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und an deren Stelle, gleichviel, ob die Auslieferung derselben erfolgt oder nicht, neue unter der Nummer der alten und unter der Bezeichnung als Duplikate, auszufertigen. Gegen Einlieferung der erloschenen Actien an die Direction, werden, vorausgesetzt, dass weitere Ansprüche an den Actionär nicht zu machen sind, die von demselben ausgestellten Wechsel zurückgegeben.

Dagegen bleibt es rücksichtlich der Mortification verlorener Actien bei den gesetzlichen Bestimmungen, während beschädigte, aber von der Direction als richtig anerkannte, Actien gegen Rückgabe derselben auf Kosten des Actionärs durch neue unter gleicher Nummer ergänzt werden.

Dritter Abschnitt.

Organisation der Gesellschaft.

§. 15. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die General-Versammlung der Actionäre,
- 2) die Direction.

A. Die General-Versammlung.

Gesellschaftsrechte der Actionäre.

§. 16. An der Verwaltung der Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Actionäre nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in der General-Versammlung beilegt; namentlich können sie keine weitere Rechnungslegung verlangen, als die in diesem Statut vorgeschrieben steht.

Ordentliche und ausserordentliche General-Versammlungen.

§. 17. Die General-Versammlungen finden in Magdeburg statt; die ordentlichen im Monat März, die ausserordentlichen General-Versammlungen, wenn deren Einberufung von der Direction für specielle Gegenstände beschlossen wird, oder wenn dieselbe von so viel Actionären, die zusammen mindestens 100,000 Thlr. Actien besitzen, in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe der Berathungsgegenstände verlangt wird.

Stimmrecht.

- §. 18. Eine bis drei Actien incl. geben eine Stimme,
 Vier bis sieben Actien incl. geben zwei Stimmen,
 Acht bis zwölf Actien incl. geben drei Stimmen,
 Dreizehn bis neunzehn Actien incl. geben vier Stimmen,
 Zwanzig bis neun und zwanzig Actien incl. geben fünf Stimmen,
 Dreissig bis vierzig Actien incl. geben sechs Stimmen,

Mehr als sechs Stimmen kann kein Actionär in sich vereinigen, auch nicht als Bevollmächtigter anderer Actionäre.

Die Vertretung ist nur durch Mitglieder der Gesellschaft gestattet, von mehreren Inhabern eines und desselben Handlungshauses als Mitglied der Gesellschaft kann nur einer das Stimmrecht ausüben.

Die mit Procura versehenen Disponenten sind zur Vertretung ihrer Handlungshäuser an sich legitimirt, Ehefrauen können sich durch ihre Männer, minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieselben nicht Actionäre sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen.

Einladung.

§. 19. Die Einladung zu jeder General-Versammlung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern mit kurzer Angabe der Vortragsgegenstände und muss die erste mindestens acht Tage vor dem zur Versammlung bestimmten Tage geschehen.

Vorsitz.

§. 20. In der General-Versammlung führt der verwaltende Director oder in dessen Verhinderung ein von ihm ernanntes Mitglied der Direction den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände und veranlasst die Abstimmung in der ihm geeigneten Form. Er ernennt die Stimmzähler und diejenigen Actionäre, welche das über die Beschlüsse der General-Versammlung aufzunehmende Protocoll mit unterzeichnen, aus der Mitte der Versammlung.

Anträge der Actionäre.

§. 21. Jedem stimmfähigen Actionär steht das Recht zu, Anträge zur Beschlussnahme in der ordentlichen General-Versammlung zu stellen. Ein solcher Antrag, der mit Gründen motivirt sein muss, ist spätestens am 15. Februar jeden Jahres bei der Direction einzureichen.

Gegenstände der ordentlichen General-Versammlung.

§. 22. Gegenstände der ordentlichen General-Versammlung sind:

- a) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- b) die Wahl der Directoren und deren Stellvertreter;
- c) die Wahl zweier Commissarien aus der Zahl der Actionäre zur Prüfung der für das laufende Jahr aufgestellten Rechnung und zur Dechargeertheilung;
- d) die Aufstellung und Abänderung des Tarifs.

Beschlüsse und Wahlen.

§. 23. In der General-Versammlung erfolgen die Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit. Ergibt sich solche bei Wahlen durch die erste Abstimmung nicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht, bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Gültigkeit und Protocolle.

§. 24. Ueber die Verhandlung in der General-Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen, welches die Resultate wiedergibt. Es ist für gültig vollzogen zu erachten und für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich, sobald es von dem Vorsitzenden, noch einem Mitgliede der Direction und der Mehrzahl der Stimmzähler, sowie von zwei Actionären unterschrieben ist.

Die so registrirten ordnungsmässig gefassten Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Actionäre ohne irgend eine Ausnahme gleichmässig verbindlich. Eine Einsprache oder Berufung dagegen findet nicht Statt und ist beziehungsweise wirkungslos.

§. 25. Abänderungen und Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten können nur in einer General-Versammlung nach Bekanntmachung des Gegenstandes mittelst einer Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Ueber Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Dahrlehen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur die General-Versammlung vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beschliessen.

B. Die Direction.

Befugnisse und Pflichten.

§. 26. In den Händen der Direction befinden sich alle Geschäfte der Gesellschaft. Sie ernennt und entlässt die für den Geschäftsbetrieb nöthigen Beamten, regelt deren Rechte und Pflichten und bestimmt ihre Gehälter und Remunerationen; sie vertritt aber auch nach aussen hin die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsangelegenheiten, Behörden und dritten Personen gegenüber unbedingt.

Ihr allein steht es zu, die Firma der Gesellschaft zu zeichnen, unter dieser Firma zu correspondiren und Verträge jeder Art abzuschliessen, selbst solche, welche oder wozu die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern.

Alle Erlasse und Verträge der Direction sind gültig, und für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma derselben vollzogen und wenn denselben die Unterschrift des verwaltenden Directors oder zweier anderer Mitglieder der Direction beigelegt ist.

Der Nachweis, dass die Direction innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt habe, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich.

Es kann auch dritten Personen der Einwand nicht entgegengesetzt werden, dass die Direction nicht innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse gehandelt habe.

Ihre Legitimation als Directoren wird durch Ausfertigung des gerichtlich oder notariell aufgenommenen Wahlprotocolls geführt und durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht.

Mitglieder.

§. 27. Die Direction besteht aus einem verwaltenden Director und sechs Mitdirectoren und ausserdem aus zwei Stellvertretern derselben. Diese Aemter sind rein persönlich und nicht an die Handlungsfirma geknüpft.

Zeitdauer.

§. 28. Die Directoren und deren Stellvertreter, ebenso der verwaltende Director werden auf je fünf Jahre von der General-Versammlung gewählt. Sollten während dieser Zeit mehr als zwei Personen aus dem Directorio ausscheiden, so dass sie aus den vorhandenen Stellvertretern nicht vollständig ersetzt werden können, so wählt die nächstfolgende ordentliche oder ausserordentliche General-Versammlung die fehlenden Mitglieder und beziehungsweise die Stellvertreter. Sollte die Wahl eines verwaltenden Directors innerhalb dieser fünf Jahre erforderlich werden, so geschieht solche von den übrigen Directoren und zwar aus ihrer Mitte.

Uebrigens kann jeder Director aus seiner Stellung nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung ausscheiden.

Remuneration.

§. 29. Der verwaltende Director erhält für seine Geschäftsverwaltung ein jährliches Gehalt von „Fünfhundert Thalern Preussischem Courant;“ die übrigen Mitglieder der Direction erhalten weder Gehalt noch Remuneration.

Dagegen werden jedem Directions-Mitgliede die ihm durch Ausübung seiner Functionen erwachsenen Reisekosten, Diäten und sonstigen Auslagen erstattet.

Delegirung der Befugnisse.

§. 30. Die Directoren müssen unter sich für jedes Jahr zwei Cassen-Curatoren wählen, welche die Pflicht haben für Ablieferung der Einnahme der Gesellschaft Seitens des Rendanten Sorge zu tragen und für deren sichere Unterbringung besorgt zu sein.

Sie führen im Allgemeinen die Controle über die Kassenverwaltung des Rendanten und erhalten als eine besondere Remuneration, jeder ein halbes pro Cent vom reinen Gewinn der Gesellschaft, welche als Minimum auf Einhundert fünfzig Thaler für jeden fixirt wird.

§. 31. Der verwaltende Director und die Kassen-Curatoren können, wenn sie krank oder abwesend sind, ihre besondere Amtsfunctionen einem anderen Director schriftlich übertragen.

Versammlung.

§. 32. Die Directoren versammeln sich auf die Berufung des verwaltenden Directors, beziehungsweise dessen Stellvertreters. Auf den Antrag zweier Directionsmitglieder sind sie eine Directions-Versammlung zu berufen verpflichtet.

Der verwaltende Director führt den Vorsitz. Zu einem gültigen Beschlusse der Direction müssen wenigstens fünf Mitglieder, entweder die ordentlichen oder deren Stellvertreter zugegen sein. Die Beschlüsse über die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

Diese Beschlüsse werden in ein über jede Sitzung in der Regel durch den Rechtsconsulenten aufzunehmendes Protocoll niedergelegt.

Vierter Abschnitt.

Von der Rechnungslegung und Gewinnvertheilung.

§. 33. Am letzten Tage des Februar jeden Jahres wird eine Bilanz der Activa und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Dieselbe wird den Gesellschaftsmitgliedern in der im März jeden Jahres stattfindenden ordentlichen General-Versammlung vorgelegt, sodann aber den aus der Zahl der Actionäre gewählten Commissarien zur Prüfung zugestellt.

Von dem nach Abzug der Passiva, wozu die laufenden Ausgaben für die Besoldungen, Remunerationen und Vergütungen der Auslagen, Erhaltung der Rettungs- und der sonst dazu zählenden Anstalten, die Berichtigung der Summen für versicherte verunglückte Güter und die Wiedervergütung der von den Actionairen in vorhergegangenen Jahren auf ihre Wechsel eingezogenen Beträge gehören, bleibenden Ueberschusse, werden bei jedem Abschluss:

- a) Zehn pro Cent dem Sparfond für etwanige Schäden folgender Jahre überwiesen;
- b) die Rückprämie an die §. 35. bezeichneten Versicherten bezahlt.

Der dann verbleibende Ueberrest ist der als Dividende an die Actionaire stets zu vertheilende Reingewinn.

Sparfond.

§. 34. Der Sparfond ist dazu bestimmt, die etwanigen Ausfälle künftiger Jahre zu decken, er soll nicht höher als auf Vierzig Tausend Thaler anwachsen.

So lange er sich auf so hoch erhält, wird von dem jährlichen Ueberschusse dazu Nichts verwendet.

Dieser Sparfond ist Eigenthum der Gesellschaft, die Versicherten haben daran keinen Theil.

Der vorhandene Sparfond wird am Schlusse jedes fünfjährigen Turnus an die Actionaire pro rata auf jede Actie vertheilt, er muss indess von den neu eintretenden Actionairen zu gleicher Höhe wieder ergänzt werden, also dergestalt, dass diese auf die zu empfangenden neuen Actien nach Verhältniss ihrer Betheiligung einen Einschuss zu leisten haben, der in seiner Gesammtheit den vorhanden gewesenenen Sparfond ungeschwächt wieder herstellt.

Gewährung der Rückprämie an Nichtactionäre.

§. 35. Um den Geschäftsumfang der Gesellschaft möglichst zu heben, und auch solche hiesige corporirte Kaufleute, welche nicht Actionaire der Gesellschaft sind, zur Versicherung bei derselben einzuladen, verpflichtet sich die letztere, vorausgesetzt, dass überhaupt bei der jährlichen Rechnungslegung ein Ueberschuss verbleibt, diesen zur Hälfte als Rückprämie den Versicherten zu gewähren und zurück zu zahlen. Diese Rückvergütung kann jedoch so lange nicht in Anspruch genommen werden, als nicht der etwanige Verlust aus früheren Jahren dem Gesellschaftsfond wieder erstattet ist.

Verluste.

§. 36. Findet sich, dass die Gesellschaft Verlust gehabt, so wird solcher zunächst durch den gedachten Sparfond gedeckt. Ist dieser aber unzureichend, so müssen die Mitglieder der Gesell-

schaft auf die über ursprünglich Achtzig Procent des Betrages der Actien ausgestellten Wechsel verhältnissmässig so viel baar nachzahlen, als noch zur Deckung dieser Verluste erforderlich ist.

Diese Nachschüsse fordert die Direction nach dem sich ergebenden Bedürfnisse und nach ihrem Ermessen von sämmtlichen Actionairen ein.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

Auflösung.

§. 37. Die Gesellschaft löst sich auf ausser den im Gesetz vom 9. November 1843 vorgeschriebenen Fällen:

a) mit Ablauf der im §. 3. bestimmten Frist, insofern nicht in einer General-Versammlung die Fortsetzung der Gesellschaft auf eine längere Dauer beschlossen und dazu die landesherrliche Genehmigung gegeben ist;

b) vor Ablauf dieser Frist, sofern solche in einer eigends dazu berufenen General-Versammlung beschlossen ist.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich, dass zwei Drittel sämmtlicher Actien in der Versammlung repräsentirt sind und mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen.

In dieser General-Versammlung ist ein jeder Actionär, gleichviel, wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt.

Eine jede dabei vertretene Actie giebt dabei eine Stimme.

Sind nicht zwei Drittel der Actien vertreten, so wird zu dem gedachten Zwecke eine anderweite General-Versammlung binnen 14 Tagen anberaumt, welche unbedingt beschlussfähig ist, was bei der öffentlichen Einladung zu dieser General-Versammlung bekannt gemacht wird.

§. 38. Wenn die Direction aus den monatlichen Kassenextracten mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, dass das Vermögen der Gesellschaft bis auf Sechzig Tausend Thaler Courant eingeschmolzen ist, so ist sie verpflichtet, alle ferneren Versicherungen einzustellen und wegen der laufenden besondere Rückversicherungen zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, in diesem Falle sofort eine ausserordentliche General-Versammlung zur Beschlussnahme über die Auflösung der Gesellschaft zu berufen. In dieser General-Versammlung entscheidet absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre, wobei jede vertretene Actie eine Stimme ausübt.

Liquidation.

§. 39. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation nach kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen und der verbleibende Bestand gleichmässig auf die Inhaber der Actien vertheilt.

Die Liquidation erfolgt durch die Direction, welche den Abschluss öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 40. Solche Gelder, welche längstens sechs Monate nach dem von der Direction bekannt gemachten Termine nicht abgehoben sind, werden auf Gefahr und Kosten der Interessenten zum gerichtlichen Depositum des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gezahlt und wird über den nach Präclusion der Eigenthümer etwa verbleibenden Betrag nach den bestehenden Gesetzen verfügt.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen. Gesellschaftsblätter.

§. 41. Alle an die Actionäre zu erlassenden Bekanntmachungen sind als gehörig insinuirt zu erachten, wenn dieselben zweimal von drei Tagen zu drei Tagen in dem Magdeburger Correspondenten und in der Magdeburger Zeitung inserirt worden sind. Mit der Nichtkenntniss kann sich alsdann kein Actionär entschuldigen. —

Diesen Gesellschaftsblättern können von der Direction mit Genehmigung der Königl. Regierung andere substituirt werden. Die Königl. Regierung ist befugt, die Wahl anderer Blätter zu fordern, oder dergleichen selbst vorzuschreiben. Alle Aenderungen in Betreff der Gesellschaftsblätter sind durch die verbleibenden und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

§. 42. Der von der Königlichen Staats-Regierung zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernannte Commissarius hat die Befugniss, in geeigneten Fällen die Direction und die General-Versammlung zu berufen und ihren Berathungen ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von der Kasse, den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmung.

Den bisherigen Directoren der Gesellschaft wird hierdurch ausdrücklich die Befugniss beigelegt, die Theilnehmer der Gesellschaft zu einer constituirenden General-Versammlung zu berufen, Abänderungen des Statuts mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Zeichner einzugehen, die Zeichnungen selbst für die Gesellschaft entgegenzunehmen, und bis zur endgültigen Constituirung der Gesellschaft alle Geschäfte für dieselbe vorzunehmen, welche in den vorstehenden Statuten dem Directorio beigelegt sind.

Magdeburg, den 20. December 1858.

Carl Deneke.
Friedrich Wilhelm Dihm.
Carl Gustav Oeltze.
August Wilhelm Hecht.
Albert Fabricius.
August Kalisky.
Reinhard Richter.

Wechsel-Formular.**Wechsel auf Höhe von 240 Thlr. Preuss. Courant.**

Magdeburg, den

185

Vier Wochen nach Sicht ohne Beschränkung der Inhaberin auf eine bestimmte Präsentationsfrist innerhalb fünf Jahren zahle ich gegen diesen Wechsel an die Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft in Magdeburg oder deren Ordre die Summe von „Zweihundert und vierzig Thalern Preussisch Courant“.

Den Werth habe in der Actie Nr. der gedachten Gesellschaft erhalten und leiste prompte Zahlung nach Wechselrecht.

(Unterschrift.)

Nro.
Reg. Fol.

Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 20. December 1858.
Bestätigt durch Königl. Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1859.

ACTIE N^o.

über

Dreihundert Thaler Pr. Courant.

Der Besitzer dieser Actie Herr hat den Betrag der Actie Nummer statutengemäss entrichtet und alle statutenmässigen Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Diese Actie gilt nur auf fünf Jahre bis zum letzten Februar 1864, kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction auf Niemand gültig übertragen, niemals aber verpfändet werden.

Der Besitzer dieser Actie ist nach Inhalt des umstehend abgedruckten §. 8. der Statuten zur Versicherung bei der Gesellschaft verpflichtet.

Magdeburg, den

Der verwaltende Director.

(Rückseite.)

Statut vom 20. December 1858.

§. 8. Nur in Magdeburg wohnende corporirte Kaufleute können Actionäre der Gesellschaft sein. Wer diese Eigenschaft verliert oder aufgibt, verliert damit von selbst seine Theilnahmerechte an der Gesellschaft. Er muss seine Actien binnen drei Monaten veräußern, widrigenfalls das im §. 10. vorgeschriebene Verkaufsverfahren stattfindet. Diese Gesellschafter verpflichten sich durch die Unterschrift dieses Gesellschaftsvertrages, ihre Güter bei keiner andern Gesellschaft zu versichern und dieselben auch niemals von der Versicherung auszuschliessen und zwar sowohl bei der Dampf- und Schleppl- als bei der Segelschiffahrt.

Sie unterwerfen sich für den Uebertretungsfall einer Conventionalstrafe, welche dem Prämien- satze gleichkommen soll, den sie zu entrichten gehabt haben würden, wenn sie ohne Werthsan- gabe versichert hätten, bei Getreideverladungen aber einer Conventionalstrafe von funfzehn Silbergroschen für den Wispel Getreide. Sie unterwerfen sich auch der Vorlegung der Handlungs- bücher, wenn es darauf ankommen sollte, sich gegen den Verdacht einer solchen Uebertretung zu rechtfertigen.

Sollte die Direction eine Versicherung zurückweisen, was zum Erweise schriftlich geschehen muss, so ist es gestattet, anderweit zu versichern, jedoch nur für den zurückgewiesenen Fall.

Uebertragungen.

Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf den Bericht vom 19. Februar d. J. will ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft, mit dem Domicil in Magdeburg, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843, hierdurch genehmigen und das durch die anliegende notarielle Urkunde vom 20. December 1858 festgestellte und verlautbarte Gesellschafts-Statut bestätigen. Sie, die Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preussen, Regent,
(ggz.) Flottwell. von der Heydt. Simons.

An
den Minister des Innern, den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, dass die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 8. März 1859.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

(gez.) Flottwell.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Ausfertigung.

IV. 2621. M. f. H. I. 2131 A. M. d. J.

Anhang
zu dem Gesellschafts-Vertrage
der
Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft
zu Magdeburg.

Verabredungen über die Form, unter der die Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft versichert und Grundsätze, nach denen sie Schaden-Ansprüche aus der Versicherung bei ihr vergüten will.

§. 1. Die Gesellschaft giebt Versicherungen auf Güter aller Art, für alle mit der Elbschiffahrt in Verbindung stehende Touren zu Wasser (§. 2. des Statuts) und zwar sowohl auf Segelschiffen, als auch auf Dampf- und Schleppschiffen.

Die Versicherung geschieht auf zweifache Weise, nämlich entweder:

- a) nach ein für alle Mal bestimmten Prämiensätzen, oder:
- b) nach Werth.

§. 2. Durch den diesem Anhange beigefügten und als wesentlicher Theil desselben anzusehenden Tarif sind die Prämiensätze für alle Orte bestimmt, mit denen Magdeburg in einem einigermaassen erheblichen Handelsverkehr steht. An diesem Tarife kann im Laufe eines Schiffahrts-Jahres Nichts, und überhaupt nur durch den Beschluss der General-Versammlung auf Antrag der Direction Etwas geändert werden. Bei Versicherungen, auf welche die Gesellschaft keine Rückprämie gewährt, ist der Direction gestattet, einen erniedrigten Prämiensatz zu bewilligen.

Sollten Versicherungen nach Orten gesucht werden, welche nicht im Tarife genannt sind, so bestimmt die Direction die Prämie nach Maassgabe des Satzes für die zunächst belegenen Orte.

Bei dieser Versicherung ohne Werthangabe soll es genügen, wenn dem Frachtbriefe oder der Versandangabe die Worte beigesetzt sind:

„unter Versicherung der Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft nach bekannter Prämie und Bedingung;“

und die von der Gesellschaft zu diesem Zwecke gewählten und beauftragten auswärtigen Procureure und Agenten, in Magdeburg aber der Rendant der Gesellschaft, die Worte beisetzen:

„Versichert bei der Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg, nach den Grundsätzen des Anhanges zum Gesellschafts-Vertrage“

oder den Stempel der letzteren beidrücken, welcher die obgedachten Worte enthalten soll.

§. 3. Güter, deren Werth den Satz von 50 Thlrn. schreibe Funzig Thalern für den Centner übersteigt, ferner, Getreide, Oelfrüchte und andere lose verschifften Güter, können nur durch besondere Versicherungs-Verträge, oder mittelst Police assecurirt, und es muss sogleich die jedesmalige Prämie vorherbestimmt werden.

Auch in diesem Falle kann jedoch der Frachtbrief die Stelle der Police vertreten, wenn in demselben, ausser den nach §. 8. beizusetzenden Worten, auch die Werthangabe enthalten, und er sodann mit dem Stempel der Gesellschaft oder mit dem Beisatze:

„Versichert bei der Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg, nach den Grundsätzen des Anhanges zum Gesellschafts-Vertrage“

von dem Beauftragten der letzteren versehen ist.

§. 4. Die Assecuranz-Prämie muss auch von den verunglückten Gütern bezahlt werden.

§. 5. Die Versicherung, welche die Gesellschaft übernimmt, erstreckt sich auf alle Unglücksfälle und Beschädigungen, welche

- 1) durch das Wasser des Stromes, Flusses, Canals oder Sees, einschliesslich der Haffe, auf den sich die Versicherung bezieht, es sei durch Sinken der Gefässe, Eindringen des Wassers oder Einschlagen der Wellen,
- 2) durch Feuer,
- 3) durch Eisgang,

an den versicherten Waaren, es sei mit oder ohne Schuld des Schiffers, verursacht werden.

§. 6. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft geht von dem Zeitpunkte an, wo die Waare bei regelmässiger Ein- und Ausladung vom Lande abgeht, um an Bord des zum Transport bestimmten Fahrzeuges gebracht zu werden.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft erstreckt sich auch auf solche Güter, welche beim Ableichten und in Ableichtern verunglücken, und auf die Gefahr bei regelmässigen Ausladungen; sie hört erst auf, wenn die Güter entlöst und wieder zu Lande geschafft sind.

Jedoch darf beim Getreide, Oelfrüchten und andern lose verschifften Gütern die Ausladung nicht über 3 Wochen, vom Tage der Ankunft des Fahrzeuges am Bestimmungs-Orte angerechnet, verzögert werden, indem die Verhaftung der Gesellschaft mit Ablauf dieser 3 Wochen endet.

§. 7. Es dürfen die unter Versicherung geladenen Güter nur mittelst guter Schuten, oder mittelst guter, sogenannter Zollkähne ausgeladen oder an Bord gebracht werden, nicht aber mittelst Gollen oder anderer kleiner Fahrzeuge, indem die Güter in solchen kleinen Fahrzeugen nicht versichert sind, und ein sich in solchen ereignendes Unglück zu keiner Vergütungsforderung berechtigt.

§. 8. Der Versicherte muss es dem Schiffer, mit dem er verladet, zur Pflicht machen, bei eintretenden Havarien und Unglücksfällen, unter genauer Angabe der näheren Umstände, welche dieselben veranlasst haben, sofort Anzeige zu machen.

Der Versicherte ist ebenfalls verpflichtet, der Gesellschaft sofort Anzeige zu machen, sobald er Kenntniss von der Havarie erhält.

§. 9. Bei gänzlicher Verunglückung soll in der Regel volle Vergütung geleistet werden, bei blossen Beschädigungen wird sich die Gesellschaft mit dem Versicherten zu vergleichen suchen. Kommt ein solcher Vergleich nicht zu Stande, so vergütet dieselbe nach dem Gutachten der hiesigen kaufmännischen Vergleichs-Commission den entstandenen Schaden, wenn sie es nicht vorzieht, die Güter selbst anzunehmen und dafür nach den folgenden Bestimmungen Ersatz zu leisten.

Die Vergütung soll in dem Falle des §. 2. und in Fällen, wo die Police den Versicherungswerth nicht ausgedrückt haben sollte, nach dem Preise der Waaren am Orte und zur Zeit, wo die Versicherung bei der Gesellschaft ihren Anfang genommen hat, nach der im Original vorzulegenden und auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Factura oder Einkaufsrechnung, und wenn diese nicht producirt werden können, nach einem Atteste vereideter, von der Direction ernannter Makler erfolgen.

Bei dieser Art der Versicherung werden jedoch nach §. 3. nur Waaren zugelassen, deren Werth sich nicht höher als funfzig Thaler für den Centner beläuft. Den Versicherten wird daher zur Pflicht gemacht, wenn sie Waaren von höherem Werthe versichern wollen, dies mittelst Police zu thun oder den Werth im Frachtbrieft anzugeben, widrigenfalls sie sonst für den Mehrwerth von funfzig Thalern pro Centner als Selbstversicherer angesehen werden.

Was die sogenannten Pack-Colli betrifft, in denen verschiedenartige Waaren in kleineren Quantitäten zugleich verpackt werden, so sind sie der obigen Bestimmung insoweit unterworfen, dass sämtliche in einem solchen Colli befindliche Waaren zusammengenommen durchschnittlich den Werth von funfzig Thalern pro Centner nicht übersteigen dürfen.

Diese Bestimmung versteht sich aber nur von Waaren, welche von hier aus versandt werden.

Ausser dem Factura-Werthe sollen in den Fällen dieses §. 9. auch noch der etwa schon bezahlte Eingangs- oder Ausgangs-Zoll, ingleichen die Fracht bis zum Orte des Unglücks, sobald der Schiffer solche zu fordern berechtigt ist, vergütet werden. Die Vergütung der Zölle und Fracht kann jedoch nur soweit gefordert werden, als dadurch der Satz von funfzig Thalern für den Centner nicht überschritten wird.

§. 10. Längstens binnen drei Monaten nach dem Unglücksfalle verspricht die Gesellschaft, die Vergütung baar und ohne Abzug zu leisten, und sie verzichtet selbst auf den durch das Allgemeine Landrecht Theil II. Titel 8. §. 2282. erlaubten Abzug.

Der Versicherte, welcher auf diese prompte Zahlung Anspruch haben will, darf sie indessen auch seiner Seits durch verzögerte Herbeischaffung der erforderlichen Beweismittel nicht aufhalten.

§. 11. Obgleich es schon durch die Gesetze untersagt ist, Güter mehrfach zu versichern, so wird den bei dieser Gesellschaft Versichernden noch besonders bemerklich gemacht, dass, wer dies dennoch thut, nicht nur die versicherten Waaren nicht vergütet erhält, sondern auch die etwa schon gezahlte Prämie verliert und nicht zurückfordern kann. Versicherungen für imaginären Gewinn werden nicht angenommen.

§. 12. Die Gesellschaft macht es zu einer Bedingung bei den von ihr zu übernehmenden Versicherungen, dass der Adressat (Empfänger der Waaren) sogleich beim Ausladen der Güter die Beschaffenheit derselben untersuchen und den Schaden constatiren lasse, und der Direction

alsdann binnen 3 Tagen nach geschehener Ausladung von der vorgefundenen Beschädigung Anzeige mache, indem die Gesellschaft für später entdeckten oder angezeigten Schaden nicht haftet.

§. 13. Die Zahlung leistet die Gesellschaft, wenn die Versicherung gegen eine Police geschehen ist, an den, auf dessen Namen die Versicherung erfolgt ist, und auf den die Police lautet, oder an den, an welchen solche cedirt ist.

Bei allen übrigen Versicherungen will es die Gesellschaft nur mit dem hiesigen Handlungshause zu thun haben, an welches die Waare adressirt ist, oder welches sie von hier absendet, es mag dasselbe nun Eigenthümer oder Spediteur sein. Dieses soll als Versicherter betrachtet werden, an dasselbe hält sich die Gesellschaft wegen der Prämie und an dasselbe zahlt sie die ermittelte Entschädigungssumme, es sei denn, dass sich der Eigenthümer vor der Auszahlung selbst meldete und gehörig legitimirte.

Die Prämie soll in der Regel hier bezahlt werden, und zwar gleich bei der Ankunft oder dem Abgange der Güter.

Die Direction soll dies, jedoch nach Zeitumständen, abzuändern ermächtigt sein.

§. 14. Sollte Streit entstehen, sowohl über die Frage, ob der Fall sich zur Vergütung eigne, als auch über das zu vergütende Quantum, und der Beschädigte sich der Bestimmung der Direction nicht fügen wollen, so muss er binnen 4 Wochen, nachdem ihm diese Bestimmung bekannt gemacht worden, auf ein Schiedsgericht provociren und den von ihm ernannten Schiedsrichter der Direction anzeigen. Thut er dies nicht, so verbleibt es lediglich bei den Bestimmungen der Direction, und der Versicherte verliert seine Einwendungen gegen dieselben. Die Direction ernennt ihrerseits auf die ihr bekannt gemachte Provocation einen zweiten Schiedsrichter und legt dem Schiedsgerichte die Papiere binnen 14 Tagen vor.

Können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so wird vom hiesigen Magistrat ein Obmann bestimmt.

Der Ausspruch der Schiedsrichter (das Laudum) soll definitiv gültig sein. Es soll keine Berufung auf die Instanzen, noch sonst ein gerichtliches Verfahren stattfinden, selbst dann nicht, wenn Minderjährige oder Concurssmassen dabei interessiren sollten.

§. 15. In Beziehung auf die Dampf- und Schleppschiffahrt gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 1) die Summen, welche auf Dampf- und Schleppschiffen für jede Reise in Versicherung genommen werden sollen, bestimmt die Direction, der es auch überlassen bleibt, sich mit andern Gesellschaften, wenn sie dies für rätlich hält, wegen Rückversicherung zu einigen.
- 2) Die Assecuranz-Prämien für Güter auf Dampf- und Schleppschiffen und auf Segelschiffen bestimmt der Tarif und zwar sowohl die Sommer- als die Winter-Prämie.
- 3) Die Gesellschaft wird die auf Dampf- und Schleppschiffen verunglückten Güter nach folgenden Grundsätzen vergüten:
 - a) Zu den Schäden durch Feuer (§. 5.) wird auch der gezählt, welcher durch Springen des Dampfkessels entsteht. Schäden, welche durch den Dampf des Kessels oder durch das Laufen desselben entstehen, vergütet die Gesellschaft nur dann, wenn dieselben nicht durch ein Versehen des Schiffers oder der Dampfschiffahrts-Gesell-

schaft erwachsen sind, dessen sich ein vorsichtiger und erfahrener Schiffer oder Rheder nicht würde haben zu Schulden kommen lassen.

- b) Die Versicherung geht auch bei der Dampf- und Schleppschiffahrt von Land zu Land, einschliesslich des Lagerns der Güter in Hamburg in Güterschuppen, oder im Stationsschiffe, in welchen die Dampfschiffahrts-Gesellschaft die Güter bis zur Abholung niederlegt. Jedoch bleiben alle Güter im Schuppen oder Stationsschiffe nicht länger als acht volle Tage versichert. Dagegen erstreckt sich die Versicherung in Magdeburg auf den Transport über die Ladebrücke und in Hamburg auf die Ueberfahrt von und nach dem Lande.

Uebrigens finden die Bestimmungen des §. 6. und 7. auch auf Dampf- und Schleppschiffahrt ausdrücklich Anwendung.

- c) Die §§. 1. bis 14. incl. sind, soweit sie nicht durch §. 15. aufgehoben oder modificirt worden, auch für die Versicherungen auf Dampf- und Schleppschiffen maassgebend.

Magdeburg, den 12. April 1859.

Die Direction.

gez. **Carl Deneke,**

verwaltender Director.

Nachtrag
zum Anhang des Gesellschafts-Vertrags
der
Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg
vom 12. April 1859.

In der ausserordentlichen General-Versammlung vom 28. September 1864 ist durch den Beschluss derselben der §. 9. des Anhanges des Gesellschafts-Vertrags der Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg vom 12. April 1859 im zweiten Alinea dahin abgeändert:

„Die Vergütung soll in dem Falle des Paragraph zwei und in Fällen, wo „die Police den Versicherungswerth nicht ausgedrückt haben sollte, nach dem „Preise der Waare am Orte und zur Zeit wo die Versicherung bei der Gesell- „schaft ihren Anfang genommen hat, erfolgen.

„Den Beweis für diesen Werth kann die im Original vorzulegende und „auf Erfordern eidlich zu bestärkende Factura oder Einkaufsrechnung erbringen.

„Kann diese nicht vorgelegt oder der desfallsige Beweis dadurch nicht „geführt werden, so wird dieser Werth nach dem Atteste von der Direction „ernannter Makler oder durch Sachverständige ermittelt.“

Magdeburg, den 28. September 1864.

Die Direction.

gez. **Carl Deneke,**

verwaltender Director.

Nachtrag
zum Gesellschafts-Vertrage
der
Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg
vom 20. December 1858.

In der ausserordentlichen General-Versammlung vom 20. November 1878 sind durch die Beschlüsse derselben die §§. 27. bis 31. des Gesellschafts-Vertrags der Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg vom 20. December 1858 in Fortfall gekommen und an ihre Stelle die §§. 27. bis 29. in nachstehender Fassung getreten:

Mitglieder.

§. 27. Die Direction besteht aus einem verwaltenden Director und acht Mitgliedern derselben, aus deren Mitte die Gesamtheit der Directoren einen Stellvertreter des verwaltenden Directors wählt, welcher in dessen Verhinderung oder Abwesenheit die Functionen desselben für die Gesellschaft ausübt. Diese Aemter sind rein persönlich und nicht an die Handlungsfirma geknüpft.

Zeitdauer.

§. 28. Der verwaltende Director und die acht Mitdirectoren werden von der General-Versammlung der Gesellschaft auf fünf Jahre gewählt. Sollte ein oder das andere Mitglied der Direction in dem Zeitraum, wofür dasselbe gewählt ist, aus der Direction ausscheiden, was ihm auch nach vorheriger dreimonatlicher Aufkündigung freisteht, oder sollte ein solches mit Tode abgehen, so wählt die General-Versammlung der Actionaire ein neues Mitglied an dessen Stelle in der nächsten General-Versammlung für die Functionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Sollte die Wahl eines verwaltenden Directors innerhalb dieser fünf Jahre erforderlich werden, so geschieht solche von den übrigen Directoren und zwar aus ihrer Mitte.

Remuneration.

§. 29. Der verwaltende Director erhält als Remuneration für die Ausübung seiner Amtspflichten jährlich ein fixes Gehalt von Fünfhundert Thalern gleich Eintausendfünfhundert Mark, und dessen Stellvertreter ein Gehalt von Zweihundertundfünfzig Thaler gleich Siebenhundertundfünfzig Mark. Von dem sich durch die Bilanz ergebenden Reingewinn erhalten sämtliche neun Directoren zwei pro Cent für die in dem verflossenen Jahre der Gesellschaft geleisteten Verwaltungsfunktionen, welche sie unter sich vertheilen. Ausserdem aber werden jedem Directions-Mitgliede die ihm durch Ausübung seiner Functionen erwachsenen Reisekosten, Diäten und sonstigen Auslagen erstattet.

Magdeburg, den 28 Mai 1879.

Die Direction.

gez. **Coste,**

verwaltender Director.